

<i>Name:</i>	Die Bürger
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Ehrenberger Straße 37
58332 Schwelm
z. H. Frau Johanna Burbulla

Telefon: (0 23 36) 47 43 25

Telefax: 03 21 21 25 16 20

E-Mail: pfefferjoerg@web.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 18.02.2014)

Name:

Die Bürger

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzende:

Johanna Burbulla

Stellvertreter:

Olaf Stutzenberger

Geschäftsführer:

Jörg Pfeffer

Schatzmeisterin:

Janina Holländer

Schriftführerin:

Michaela Sprinz

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

Die Bürger nehmen als Partei an Wahlen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene teil.

§ 2 Name

(1) Die Partei führt den Namen Die Bürger.

(2) Ihre Landes-, Kreis- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Regionalbezeichnungen.

§ 3 Sitz

Der Sitz der Partei ist 58332 Schwelm, Ehrenberger Str.37, Tel. 02336-474325;

Fax +4932121251620

B. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

(1) Mitglied der Partei „Die Bürger“ kann jeder werden, der a) ihre Satzung und ihr Programm anerkennt b) ihre Ziele zu fördern bereit ist c) das 16. Lebensjahr vollendet hat d) keiner anderen politischen Partei oder Wählerversammlung angehört, die bei einer Wahl in Konkurrenz kandidiert hat e) nicht wegen einer im Bundeszentralregister geführten schweren Straftat vorbestraft ist f) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat g) nicht Mitglied einer durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für verfassungswidrig erklärten Organisation oder Partei ist.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Das Mitglied gehört dem Bundesverband sowie demjenigen Landes- und Kreisverband an, in dessen Gebiet es seinen Hauptwohnsitz hat. Ein Verbandswechsel ist nur bei einer Änderung des Hauptwohnsitzes möglich. Eine Änderung des Hauptwohnsitzes muss dem Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen angezeigt werden.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, so ist dagegen Widerspruch möglich.

(4) Ein Aufnahmeantrag muss binnen zwei Monaten nach Eingang beim Bundesvorstand beschieden werden. Eine Ablehnung wird begründet.

§ 6 Mitgliedsrechte

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in seinem Verband an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur ordentliche Mitglieder können in Organe und Gremien von „Die Bürger“ gewählt werden.

(3) Mitglieder sollen nicht mehr als zwei Vorständen und Fraktionen von „Die Bürger“ gleichzeitig angehören. Mehr als die Hälfte der Mitglieder von Vorständen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

(4) Fördermitglieder haben das Recht, in ihrem Verband an Veranstaltungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie können in den Organen und Gremien von „Die Bürger“ keine Ämter übernehmen. Auf Antrag eines Fördermitgliedes kann seine Fördermitgliedschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Satzung der Partei

§ 7 Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid

(1) Durch Mitgliederentscheid kann der Beschluß eines von den Mitgliedern gewählten Organs geändert, aufgehoben oder ersatzweise gefaßt werden. Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind, insbesondere nicht die Satzung, die Wahlbestimmungen, die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit, Wirtschaftspläne und die Beitragsordnung.

(2) Mit Unterstützung von 25% der Mitglieder kann durch Mitgliederbegehren auf Landes- und Bundesebene ein Mitgliederentscheid erzwungen werden. Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es die Bundes- oder Landesversammlung mit einfacher Mehrheit oder der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Das Mitgliederbegehren muß einen konkreten, mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag enthalten. Zu jedem Mitgliederentscheid kann der Vorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung stellen.

(3) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber demjenigen Organ herbeigeführt, an das sich das Begehren gerichtet hat. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Die getroffene Entscheidung kann von der Bundesversammlung frühestens nach zwei Jahren mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die in den §§ 6,7 dieser Satzung genannten Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluß des Bundesvorstandes, a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat b) wenn gegen ein Mitglied staatsanwaltliche Ermittlungen wegen einer schweren Straftat aufgenommen wurden c) wenn gegen ein Mitglied ein Strafverfahren wegen einer schweren Straftat eröffnet worden ist d) wenn das Mitglied mit öffentlichen Äußerungen die Werte der freiheitlichdemokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angegriffen hat.

(2) Über Ausnahmen von vorstehender Bestimmung entscheidet der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit auf Antrag des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) In dringenden Fällen können der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes das sofortige Ruhen der Rechte des betroffenen Mitglieds anordnen. Auf Antrag des Betroffenen kann diese Entscheidung durch das Schiedsgericht, in eiligen Fällen durch dessen Präsidenten, aufgehoben werden.

§ 9 Mitgliedspflichten

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und das Programm der Partei anzuerkennen.

(2) Alle Mitglieder haben unbeschadet demokratischer Meinungsfindung die Ziele der zu fördern.

(3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Tod b) Widerruf c) Verlust der Aufenthaltsberechtigung in Deutschland d) Austritt e) Streichung

f) Eintritt in eine andere Partei oder Wählervereinigung

(2) Eine Aufnahmeentscheidung kann vom Bundesvorstand widerrufen werden, wenn das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

(3) Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann vom Bundesverband gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Einschreibebrief unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von zwei Wochen und unter Verweis auf die Folgen länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

Satzung der Partei

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Verbandsschädigendes Verhalten stellt insbesondere dar: a) die Veröffentlichung oder der Verrat interner Vorgänge oder Vorhaben b) öffentliche Stellungnahme gegen die Politik der Partei

(6) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene nach Maßgabe der Schiedsordnung der Partei das nächsthöhere Schiedsgericht anrufen.

(7) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen.

(8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Ausschluß und die Dringlichkeit sind schriftlich zu begründen. Der Ausschluß muß einen Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel enthalten. Die Widerspruchsfrist beim zuständigen Schiedsgericht beträgt vier Wochen.

(7) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht im Falle des Ausschlusses oder Austritts nicht.

C. Gliederung

§ 11 Organisationsstufen

Organisationsstufen der Partei sind

1. der Bundesverband
2. die Landesverbände
3. die Kreisverbände
4. die Ortsverbände

§ 12 Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind die Organisation der Partei in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit dem Bundesverband behandelt werden können. Er unterhält eine selbständige Kassenführung.

(2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Bundesvorstand festgelegten Grundlinien, der Satzung und dem Programm des Bundesverbandes stehen.

(3) Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand ernannt.

(4) Der Landesvorstand kann durch Mehrheitsbeschluß die Bildung von Ortsverbänden beschließen. Ortsverbände haben keine eigene Kassenführung. Ihre Vorstände werden wie Kreisvorstände nach § 21 der Satzung gebildet.

§ 13 Kreisverbände und Ortsverbände

(1) Die Kreisverbände sind die Organisation der Partei in den Kreisen und Kreisfreien Städten der Bundesrepublik Deutschland. Der Kreisverband ist die wichtigste organisatorische Einheit der Partei. Er unterhält eine selbständige Kassenführung. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Kreisverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Bundesverband und mit dem zuständigen Landesverband erfolgen.

(2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Bundesvorstand festgelegten Grundlinien, dem Programm oder der Satzung stehen.

(3) Die Kreisgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

(4) Der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluß die Bildung von Ortsverbänden beschließen. Ortsverbände haben keine eigene Kassenführung. Ihre Vorstände werden wie Kreisvorstände nach § 21 der Satzung gebildet.

Satzung der Partei

D. Organe

§ 14 Bundesorgane

Die Organe des Bundesverbandes sind:

1. die Bundesversammlung (analog dem Parteitag im Sinne des § 9 Abs. 1 ParteienG)
2. der Bundesvorstand

§ 15 Zusammensetzung der Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern von „Die Bürger“. Sie kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmen, daß in der folgenden Bundesversammlung neben den Mitgliedern des Bundesvorstandes, den Rechnungsprüfern des Bundesverbandes und den Landesvorsitzenden, die in der Bundesversammlung immer stimmberechtigt sind, nur Delegierte der Kreisverbände und Ortsverbände stimmberechtigt sein sollen. In diesem Fall gilt ein Delegiertenschlüssel von 1:4. Der Anteil der stimmberechtigten Mitglieder, die der Delegierten-Versammlung kraft Amtes angehören, darf gegenüber dem Anteil der gewählten Delegierten nicht größer sein als eins von fünf.

(2) Entscheidet sich die Bundesversammlung für das Delegiertensystem, dann werden die Delegierten der Kreisverbände von den Kreismitgliederversammlungen gewählt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die vom Bundesvorstand sechs Monate vor der Bundesversammlung festgestellt wird.

(3) Ein Mitglied bzw. ein Delegierter kann sein Stimmrecht nur ausüben, sofern es bzw. er seinen Beitragspflichten nachgekommen ist.

(4) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesversammlung durch die Geschäftsstelle des entsendenden Kreisverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Zeit der Wahl
1. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen
4. die Angabe, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. Außerdem ist den Meldungen eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten. Das Wahlprotokoll muß vom Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer der Versammlung unterschrieben sein.

(5) Die Bundesversammlung tritt jedes Jahr zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände muß sie außerordentlich einberufen werden.

§ 16 Zuständigkeiten der Bundesversammlung

(1) Sie beschließt über die Grundlinien der Politik der Partei, insbesondere über die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung und das Programm; sie sind als Grundlage für die Arbeit aller Mitglieder und der Mandatsträger verbindlich.

(2) Zu ihren weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, mit Ausnahme des Bundesgeschäftsführers
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschafts- und des Rechnungsprüfungsberichts

Satzung der Partei

- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Bundesvorstands
- d) die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichts
- e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f) die Beschlußfassung über Anträge gemäß § 27 dieser Satzung

§ 17 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich mindestens zusammen aus: a) dem Bundesvorsitzenden b) dem Stellvertretenden Bundesvorsitzenden c) dem Bundesgeschäftsführer. Zusätzlich können der Bundesschatzmeister und der Vorsitzende der Jugendorganisation dem Bundesvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes kraft Amtes müssen ihr Amt aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

§ 18 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Partei auf der Bundesebene und führt die Beschlüsse der Bundesversammlung durch.
- (2) Die Bürger werden durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB vertreten.
- (3) Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise und Kommissionen bilden.

§ 19 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Kein Organ der Partei darf Verbindlichkeiten eingehen, für die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen haften.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundesebene für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Landesverbände, die Kreisverbände und Ortsverbände auf allen Organisationsebenen haften gegenüber der Bundesebene im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundesebene ergriffen werden. Die Bundesebene kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände und Sonderorganisationen verrechnen.

§ 20 Landes- und Kreisverbandsorgane

- (1) Für die Landes- und Kreisverbandsorgane gelten die Bestimmungen der §§ 14-19 dieser Satzung entsprechend mit folgenden Einschränkungen: Für die Landesverbände gilt, daß a) die Landesversammlung einen eigenen Delegiertenschlüssel bestimmen kann und eine Entscheidung für oder gegen das Delegierten-System für die nächste Landesversammlung selbständig trifft b) ein Landessekretär nicht gewählt wird c) bis zu 4 Beisitzer dem Landesvorstand angehören d) der Landesvorsitzende im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Geschäftsführer bestellt, der den Titel Landesgeschäftsführer führt.
- (2) Für die Kreisverbände gilt, daß a) oberstes Organ die Mitgliederversammlung ist b) ein Kressekretär nicht gewählt wird c) der Kreisvorsitzende im Einvernehmen mit dem

Satzung der Partei

Kreisvorstand den Geschäftsführer bestellen kann, der den Titel Kreisgeschäftsführer führt; der Kreisvorsitzende führt die laufenden Geschäfte selbst, falls er keinen Geschäftsführer bestellt d) bis zu 5 Beisitzer den Vorständen angehören können.

§ 21 Sonderorganisationen

Auf Beschluß der Bundesversammlung können folgende Sonderorganisationen gegründet werden, deren Arbeit in eigenen Satzungen geregelt werden kann, die der Bundesvorstand beschließt: a) Jugendorganisation b) Arbeitskreise c) Satzungskommission d) Finanzkommission (nach Maßgabe der Finanzordnung)
e) Programmkommission

(1) Die Jugendorganisation wirbt bei jungen Menschen für die Ziele der Partei Ihr gehören Mitglieder im Alter von 14 bis 29 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Bundesvorstand der Partei eigene Vorschläge machen.

(2) Der Bundesvorstand kann zu wichtigen Politikbereichen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise sind nicht-organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen zu vertreten. Die Arbeitskreise arbeiten den jeweiligen Vorständen zu und haben kein originäres Recht auf Veröffentlichung ihrer Arbeitsergebnisse.

(3) Die Satzungskommission wird vom Bundesvorstand eingesetzt und vom Stellvertretenden Bundesvorsitzenden geleitet. Sie betreibt die Fortentwicklung der Satzung durch Vorschläge an den Bundesvorstand, nimmt zu Auslegungsfragen Stellung und überwacht die Einheitlichkeit von Bundessatzung und Ersetzungen gemäß § 38 Abs. 2. Ihr gehören neben dem Stellvertretenden Bundesvorsitzenden drei Mitglieder an, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie wird auf jeweils vier Jahre berufen.

(4) Die Programmkommission schreibt das Programm der Partei fort. Sie besteht aus dem Bundsgeschäftsführer und drei weiteren Mitgliedern. Sie wird vom Bundesvorstand jeweils auf vier Jahre berufen.

E. Verfahrensordnung

§ 22 Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Jugendlichen

(1) In dieser Satzung wurde die Nennung von Ämtern der Einfachheit halber in männlicher Form gewählt. Auf eine Quotenregelung verzichtet die Partei, da für sie das Geschlecht kein Qualifikationsmerkmal darstellt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern Chancengleichheit besteht.

(2) Dasselbe gilt für Jugendliche. Mitglieder unter 18 Jahren sind lediglich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei der Wahl von Wahlbewerbern auf Landes- und Bundesebene nicht stimmberechtigt.

§ 23 Ladungen

(1) Die Vorsitzenden haben zu a) Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen b) Versammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen c) Bundes- und Landesversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen können die Vorstände auch mit kürzerer Frist geladen werden.

(4) Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband abschriftlich Kenntnis zu geben.

(5) Einzuberufen sind a) die Vorstände mindestens alle zwei Monate, regelmäßig aber monatlich b) die Mitgliederversammlungen mindestens einmal im Jahr c) alle Organe innerhalb von vier Wochen,

Satzung der Partei

wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(6) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß nachgeordnete Organe einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 5 nicht erfüllt wurden, die internen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 5 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 24 Beschlußfähigkeit

(1) Die Beschlußfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlußfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Stimmberechtigung

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ausnahmen hiervon können die Vorsitzenden zulassen. Die Vorsitzenden der Verbände und die Geschäftsführer der übergeordneten Verbände können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände teilnehmen. Sie können sich durch ihre Stellvertreter oder bei deren Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 26 Anträge und Personalvorschläge

(1) Anträge können stellen und Personalvorschläge unterbreiten: a) jedes Mitglied an die Organe seines Kreisverbandes b) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an die Landesversammlung, dem es bzw. er angehört. c) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an die Bundesversammlung. d) jedes Organ an die Organe der übergeordneten Verbände und an die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der eigenen Organisationsebene, e) die Arbeitskreise an die Bundesversammlung.

(2) Anträge an die Bundes- oder Landesversammlungen müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen gestellt werden. Sie werden spätestens eine Woche vor der Versammlung an deren Mitglieder versandt, falls die Versammlung als Delegierten-Versammlung durchgeführt wird. Bei der Durchführung der Versammlung als Mitglieder-Versammlung werden sie zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen gestellt werden. Sie werden zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Versammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System der Delegierten des Organs eingebracht werden.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren tagen und beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Das schriftliche Verfahren kann per Brief, Telefax oder in elektronischer Weise (z.B. ePost, Telefon- oder Internetkonferenz) erfolgen.

Satzung der Partei

§ 27 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

(3) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang. Antrag auf Ende der Debatte kann nur stellen, wer sich noch nicht zu Wort gemeldet hat. Die Redezeit kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit begrenzt werden.

§ 28 Protokollpflicht

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Von den Niederschriften über interne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.

§ 29 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder einer Sonderorganisation der Partei können durch Beschluß des Gremiums für vertraulich erklärt werden.

§ 30 Berichtspflichten

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände dem Bundesvorstand über alle für die Arbeit der Partei wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich von Zeiträumen, Formen, Inhalten und Gliederungen der Berichte bestimmen der Bundesvorstand sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 31 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei in Schwelm.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beiträge bezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in allen Verbänden der Partei gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in dessen jeweils geltende Fassung sinngemäß.

§ 32 Gründung von Kreis- und Landesverbänden

(1) Die Gründung der Kreis- und Landesverbände erfolgt durch den Bundesvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder den Bundesgeschäftsführer.

(2) Bei einer Gründungsversammlung müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder aus dem Gebiet des zu gründenden Verbandes anwesend sein.

Satzung der Partei

(3) Die Gründung eines Landesverbandes setzt den Bestand von Kreisverbänden in mindestens einem Viertel der Städte und Kreise des jeweiligen Bundeslandes voraus.

§ 33 Eingriffsrechte der Landesverbände

Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände und der Generalsekretär das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 34 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Bundesvorstands

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 34 dieser Satzung gilt im Verhältnis von Bundesvorstand und Landesverbänden entsprechend.

§ 35 Wahlabreden

Wahlabreden oder grundlegende Vereinbarungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen sind nur im Einvernehmen mit der nächsthöheren Organisationsstufe zulässig.

F. Wahlordnung

§ 36 Teilnahme an Wahlen

Über die Teilnahme an Wahlen auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene entscheidet der Bundesvorstand.

§ 37 Wahlen

Für Wahlen gilt folgendes:

(1) Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen kann in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt werden. Für die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer kann offene Abstimmung beschlossen werden.

(2) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Mitglieder der Partei sein.

(3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert haben.

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind gültige Stimmen. Enthaltungen sind möglich.

(5) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes: a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen. b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, daß die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt. c) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind.

(6) Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben wurden, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.

Satzung der Partei

(7) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden.

(8) Für Stichwahlen gilt Abs. 7 entsprechend und folgendes: a) Erzielt kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 von 100 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; dasselbe gilt bei Stimmengleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los. b) Entfällt auf mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen.

(9) Die Anfechtung interner Wahlen muß innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb von zwei weiteren Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Schiedsgericht anrufen.

(10) Über die Anfechtung von Wahlen der Bundesversammlung oder des Bundesvorstandes entscheidet das Schiedsgericht unmittelbar.

(11) Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

(12) Die Wahlperiode beträgt regelmäßig zwei Jahre. Der Bundesvorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Der Vorstand muß aber mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Präsidenten der Schiedsgerichte werden für vier Jahre gewählt.

(13) Der Bundesvorstand beschließt die Termine für die internen Wahlen und den Stichtag für die den Delegiertenzahlen zugrunde gelegten Mitgliederzahlen für die jeweilige Wahlperiode.

(14) Die Mitglieder der Vorstände sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind. Neugewählte Mitglieder der Vorstände sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

(15) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.

(16) Scheiden Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so muß bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Verbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(17) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, rückt der mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(18) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei „Die Bürger“ ausüben. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, der sie beschäftigt.

(19) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 42 Abs. 2 verfügt, muß eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 38 Allgemeine Wahlen

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für andere Wahlen als Europa- und Bundestagswahlen unmittelbar nur insoweit, als sie geltendem Landesrecht nicht widersprechen. In allen anderen Fällen sind die widersprechenden Bestimmungen durch Beschluß der Landesversammlung durch Bestimmungen im Sinne des § 38 zu ersetzen. Diese Ersetzung hat Satzungscharakter und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

Satzung der Partei

- (3) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesversammlung gewählt. Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen über die Bundesversammlung entsprechend. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen der Satzung der Partei entsprechend.
- (4) Die Landesversammlung zur Bundestagswahl stellt die Landesliste für die Bundestagswahl auf.
- (5) Die Landesversammlung zur Landtagswahl stellt die Kandidatenliste für die Landtagswahl auf.
- (6) Die Wahl der Bewerber zu Gemeinderats-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen sowie die Wahl der Direktkandidaten in den Wahlkreisen bei Landtags- und Bundestagswahlen erfolgt durch die Kreismitgliederversammlungen.
- (7) An der Wahl von Bewerbern könne sich nur Personen beteiligen, die laut Gesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.
- (8) Als Wahlbewerber kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Partei ist.

§ 39 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Wahl der Delegierten und der Bewerber für öffentliche Wahlen erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 38 dieser Satzung.
- (2) In der Regel gelten für die Delegiertenversammlungen die Einladungsfristen des § 24 dieser Satzung.
- (3) Eine Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Im übrigen gilt § 25 dieser Satzung.
- (4) Die Bestimmungen der Wahlgesetze gehen den Bestimmungen dieser Satzung im Kollisionsfall vor und gelten dann unmittelbar, wenn das Schiedsgericht dies feststellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts E. dieser Satzung.

G. Ordnungsmaßnahmen

§ 40 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

- (1) Durch den übergeordneten Vorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Verbänden und Organen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind: a) Verwarnung, b) befristetes Ruhen des Vertretungsrechtes in übergeordnete Verbände c) Amtsenthebung von Organen
- (3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß von der entsprechenden Landes- oder Bundesversammlung bestätigt werden. Der Bundesvorstand muß von durch Landesvorstände verfügte Ordnungsmaßnahmen binnen zwei Wochen verständigt werden.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der betroffene Verband bzw. das betroffene Organ beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

§ 41 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, die a) die Grundsätze oder die Ordnung der Partei mißachten b) gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Amtsenthebung

Satzung der Partei

c) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern

(3) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ist der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied beim Bundesvorstand stellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann die sofortige Wirksamkeit der Maßnahme angeordnet werden.

(7) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

(8) Ämter von Mitgliedern, gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ein Strafverfahren eröffnet wurde, ruhen für die Dauer des Verfahrens auf Beschluß des zuständigen Vorstands. Ausnahmen können vom Bundesvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds beschlossen werden.

H. Sonstiges

§ 42 Finanzwesen Die finanziellen Belange der Partei regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung der Partei ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muß.

§ 43 Schiedsgericht Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Schiedsgerichtes der Partei regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung der Partei ist.

§ 44 Geschäftsjahr, Geschäftsstellen, Vergütungen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Geschäftsstellen bestehen auf allen Ebenen. Die Vorstände sind verpflichtet, die Geschäftsstellen zu betreiben und einen Bürobetrieb und Ansprechbarkeit zu gewährleisten. Die Bundesgeschäftsstelle ist in Schwelm. Die Landesgeschäftsstellen werden von den Landesvorständen bei Gründung der Landesverbände bestimmt.

(3) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter erhalten Vergütungen nach Festsetzung durch den Bundesvorstand. Alle übrigen Mitglieder können Auslagen- und Aufwandsersatzung nach Beschluß des zuständigen Vorstands erhalten. Ansonsten ist die Arbeit für die Partei ehrenamtlich.

§ 45 Auflösung

(1) Die Bundesversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Organisation oder Partei sowie die Auflösung von Gebietsverbänden beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach einem Beschluß über die Auflösung der Partei sind alle ordentlichen Mitglieder vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung von Gebietsverbänden geht das Vermögen an den nächsthöheren Gebietsverband über. Bei Auflösung der Partei geht das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe über.

(4) Liquidatoren sind der Bundesvorsitzende und der Bundesschatzmeister.

Die Satzung tritt in der am 05.02.2014 beschlossenen Fassung am 10.02.2014 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung der Partei

Fassung vom 05. Februar 2014

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

Vierter Abschnitt: Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnatur

Finanz- und Beitragsordnung

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 - Finanzplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen.

Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.

Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

(3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 - Haushalts- und Finanzkommission

(1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

(2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 - Haushaltsplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

(4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

Finanz- und Beitragsordnung der Partei

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 - Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern oder Unterstützern der Partei. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

Finanz- und Beitragsordnung der Partei

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

§ 8 - Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand der Partei festgelegt. Dieser beträgt 120,00€ für volljährige Mitglieder und 60,00€ verminderter Beitrag pro Jahr für Auszubildende, Schüler und soziale Härtefälle ausschließlich auf Antrag und entsprechende Nachweise.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 - Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert durch Lastschriftverfahren im voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit).

Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.

(2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.

(3) Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen

Finanz- und Beitragsordnung der Partei

Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben.

Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 8 und § 11 dieser Ordnung verstößt.

(4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.

(5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.

(6) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

§ 12 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

Finanz- und Beitragsordnung der Partei

Vierter Abschnitt

Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 13 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz vier des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 14 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 15 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

(2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

(3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.

(5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 16 - Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist.

Finanz- und Beitragsordnung der Partei

Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz eins, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 17 - Rechte der Schatzmeister

(1) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

Schiedsgerichtsordnung der Partei

§ 1 Grundlagen

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden, sowie zur Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, gibt sich die Partei gemäß geltender Satzung folgende Schiedsgerichtsordnung.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht.

(3) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.

§ 2 Schiedsgericht

(1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte (Gerichte) eingerichtet. Es wird empfohlen, dass von den zu wählenden Richtern eines Gerichtes mindestens einer hauptberuflich Volljurist ist.

(2) Die Gerichte werden für 3 Jahre gewählt. Nachwahlen haben hierauf keinen Einfluss. Die Schiedsrichter (Richter) sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

(3) Nachwahlen sind zulässig. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(4) Die Gerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(5) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus.

(6) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Kann der Bundesvorstand nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.

(7) Das Schiedsgericht entscheidet, ob und in welcher Form seine Entscheidungen veröffentlicht werden.

(8) Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein (Verbot der Doppelbefassung in mehreren Instanzen).

(9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.

Schiedsgerichtsordnung der Partei

§ 3 Besetzung des Bundesschiedsgerichts

(1) Der Bundesparteitag wählt drei Richter des Bundesschiedsgerichts.

Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.

(2) In einer weiteren Wahl werden durch den Bundesparteitag zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters.

(3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss des Bundesparteitages erhöht, aber nicht verringert werden.

§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesparteitage wählen das für ihren Landesverband zuständige Landesschiedsgericht.

(2) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Richtern. Hinsichtlich der Bestimmung der Richter stehen den Landesverbänden zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Alle drei Richter werden durch den Landesparteitag gewählt. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.

b) Falls sich nicht genügend Kandidaten finden, kann der Landesparteitag auch nur einen Richter wählen. Dieser ist Vorsitzender des Landesschiedsgerichts. Antragsteller und Antragsgegner des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens benennen für dieses je einen beisitzenden Richter gemäß § 14 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG). Dieser muss Parteimitglied sein. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des Schiedsrichters eine Ausschlussfrist setzen. Wird der beisitzende Richter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich oder per Mail zu belehren. Für eine Besetzung des Gerichtes nach b) bedarf es eines Beschlusses des Landesparteitages. Liegt dieser nicht für, sind die Gerichte nach a) zu besetzen.

(3) Hinsichtlich der Wahl von Ersatzrichtern gelten § 3 Abs. 2 und 3 entsprechend, wobei das entscheidende Organ stets der zuständige Landesparteitag ist.

§ 5 Nachrückregelung

(1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.

(3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Wurde der zurückgetretene Richter durch eine der Streitparteien ernannt, hat die ernennende Partei unverzüglich einen Ersatzrichter zu benennen. § 4 Abs. 2 b) Satz 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung.

Schiedsgerichtsordnung der Partei

Sollte der Ersatzrichter im Folgenden ebenfalls sein Amt niederlegen, so ernennt der Vorsitzende für diesen einen Schiedsrichter seiner Wahl.

(5) Tritt der Vorsitzende Richter zurück, so wählt das Gericht aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter. Wurde der Vorsitzende nach § 4 Abs. 2b) bestimmt, wird er durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt.

(6) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen (Befangenheitsantrag). Über den Befangenheitsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters. Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einem Befangenheitsantrag das Recht, für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten.

(7) Wird einem Befangenheitsantrag durch das Gericht stattgegeben oder tritt ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zurück, finden Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

(8) Betrifft die Befangenheit den Vorsitzenden Richter, so bestimmen die zuständigen Richter für dieses Verfahren einen Berichterstatter. Wurde der Vorsitzende nach § 4 Abs. 2b) bestimmt, gilt Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(9) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig. Im Falle, dass ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig ist, ist durch das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das dann zuständige Gericht zu bestimmen.

(10) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldig nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist (in der Regel 14 Tage) zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, gilt er als vom konkreten Verfahren ausgeschlossen und es gelten die vorstehenden Ersatzregelungen entsprechend. Diese Umstände sind zur Gerichtsakte in einer Aktennotiz festzuhalten und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.

(11) Ersatzrichter können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und bei mündlichen Verhandlungen als Gäste teilnehmen.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichtes

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei. Das Gericht kann zur Gewährleistung der Funktion des Gerichtes auch einen anderen Ort zum Sitz des Gerichtes bestimmen. Die Entscheidung des Gerichtes zum Ort des Sitzes ist unanfechtbar und zu veröffentlichen.

Schiedsgerichtsordnung der Partei

§ 7 Zuständigkeit

(1) Soweit sich aus der Schiedsgerichtsordnung nichts anderes ergibt, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem angezeigten Sitz des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Ein Gericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

(3) Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig.

(4) Für Ordnungsmaßnahmen ist das Landesschiedsgericht zuständig, in dessen Landesverband der Betroffene Mitglied ist. Ist er nicht Mitglied eines Landesverbandes, wird durch das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das zuständige Gericht bestimmt.

§ 8 Anrufung

(1) Das Gericht wird nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.

(2) Die Anrufung wird schriftlich oder per Mail beim Schiedsgericht eingereicht.

(3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und sollte folgendes enthalten:

Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Antragsteller),

Bezeichnung des anderen Streitpartners (Antragsgegner), einen konkreten Antrag

eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände (Antragsschrift).

Im Zweifel hat das Gericht den Antrag durch Auslegung der Anrufung zu ermitteln.

(4) Die Anrufung kann nur binnen 2 Monaten seit Bekanntwerden des Anrufungsgrundes erfolgen.

(5) Der Vorsitzende Richter kann verfahrensleitende Anordnungen allein erlassen.

(6) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung. Das Gericht hat durch Verfügung des Vorsitzenden Richters nach Möglichkeit dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ggf. seinen Antrag nachzubessern.

(7) Ist das Gericht örtlich und sachlich zuständig, so wird das Verfahren eingeleitet. Andernfalls verweist es die Anrufung an das zuständige Gericht.

(8) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzern den Antrag durch Beschluss zurückweisen. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu, das über die Zulässigkeit der Anrufung und gegebenenfalls über die Zurückverweisung durch Beschluss entscheidet. Hat das Bundesschiedsgericht in erster Instanz entschieden, ist der Beschluss unanfechtbar.

Schiedsgerichtsordnung der Partei

§ 9 Eröffnung

(1) Ist das Gericht zuständig, eröffnet es das Verfahren mit einem Schreiben an den Antragsteller und den Antragsgegner. Das Schreiben informiert die Parteien über den Beginn des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichtes und enthält eine Kopie der Antragschrift. Es enthält die Aufforderung an den Antragsgegner, sich zur Antragschrift mit einer Frist von 2 Wochen zu äußern und seine Position darzulegen. Die Frist kann auch vom Vorsitzenden Richter unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(2) Die Zustellung des Schreibens erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sie kann aber auch per Fax oder postalisch erfolgen, oder auch in anderer Form, falls alle Verfahrensbeteiligten sich damit einverstanden erklären oder das Gericht dies als angemessen erachtet.

Die Zustellung per Email gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung als bewirkt, wenn keine Fehlermeldung eines übertragenden Servers (Mail delivery failed, o.ä.) zurückgesendet wird. Die Zustellung nach Satz 2 gilt nach Ablauf von drei Tagen als bewirkt; bei Faxzustellung gilt sie mit der Absendung als bewirkt, sofern keine Fehlermeldung erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(3) Das Gericht kann auf Antrag einer Prozesspartei oder von Amts wegen Dritte beiladen, wenn diese der Partei angehören und ihre Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen entsprechend Abs. 2 zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Beitrittserklärung des Beigeladenen gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

(4) Jedes Parteimitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Das Schreiben zur Zulassung der Anrufung hat hierauf einen Hinweis zu enthalten. Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen werden. Ist der Vorstand Antragsteller und die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen. Hierzu sollte das Gericht mittels der üblichen Kommunikationsmedien der betroffenen Gliederung mit einer Frist von 14 Tagen das Amt des Vertreters ausschreiben. Dem Antragsteller des angefochtenen Beschlusses ist nach pflichtgemäßem Ermessen vorrangig die Vertretung zu übertragen.

(5) Weitere Schriftsätze und Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten entsprechend Absatz 2 übermittelt.

Schiedsgerichtsordnung der Partei

§ 10 Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben. Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. In jeder Lage des Verfahrens hat das Gericht die Pflicht, die Parteien auf die erheblichen Gesichtspunkte zur Sach- und Rechtslage hinzuweisen und den Parteien ergänzendes rechtliches Gehör zu gewähren.

Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was Gegenstand des Verfahrens war und zu denen die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen. Sachliche und rechtliche Würdigungen können jedoch der Endentscheidung vorbehalten bleiben. Überraschungsentscheidungen sind unzulässig.

(2) Weitere Parteimitglieder und Organe der Partei können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht, dazu Stellung zu nehmen.

(4) Grundsätzlich fällt das Gericht das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren oder auf Grund einer fernmündlichen Verhandlung, insbesondere per Skype oder Telefonkonferenz, entschieden werden. Das gleiche kann auf Anordnung des Gerichtes geschehen, welcher die Parteien mit einer Frist von 14 Tagen widersprechen können. Auf das Widerspruchsrecht hat das Gericht in der Anordnung hinzuweisen. In diesem Falle bestimmt das Gericht einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung in die Sach- und Rechtslage einzuführen, seine vorläufige Rechtsauffassung kundzugeben und auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinzuwirken. Im Falle des schriftlichen Verfahrens, hat es eine vorläufige Würdigung der Sach- und Rechtslage in einem Hinweisbeschluss kundzugeben. Dies hat zeitgleich mit der Fristsetzung für die Einreichung von bestimmenden Schriftsätzen zu erfolgen.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Macht ein Verfahrensbeteiligter eine Verhinderung glaubhaft, ist auf Antrag eine Terminverlegung möglich. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Weigerungen hierzu sind nicht sanktionsfähig, können aber bei der Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht Berücksichtigung finden. Will das Gericht seine Entscheidung auf von Amts wegen gewonnenen Tatsachenerkenntnisse oder Einlassungen der Beteiligten stützen, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgten, ist eine Entscheidung erst nach nochmaliger Eröffnung einer mündlichen

Schiedsgerichtsordnung der Partei

Verhandlung zulässig. Dies gilt bei schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren entsprechend.

(6) Entscheidungen des Gerichtes werden auf Grund von mündlichen, fernmündlichen oder schriftlichen Erörterungen (auch per E-Mail), oder im Umlaufverfahren getroffen. Alle berufenen Richter haben hieran mitzuwirken. Die Entscheidung wird nur in Textform unter Angabe der beteiligten Richter bekannt gegeben.

§ 11 Urteil

(1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren übernehmen.

(3) Ein Richter kann dem Urteil eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist.

§ 12 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung des Parteiausschlusses. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Gegen die einstweilige Anordnung steht dem Betroffenen die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu. Dieses entscheidet über die Rechtmäßigkeit und ggf. über die Aufhebung der Anordnung. Hat das Bundesschiedsgericht in erster Instanz entschieden, ist der Beschluss über die einstweilige Anordnung unanfechtbar.

§ 13 Zustellungen und Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Zustellung rechtsmittelfähiger Entscheidungen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(2) Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

Schiedsgerichtsordnung der Partei

§ 14 Berufung

(1) Die Berufung als Rechtsmittel einer Streitpartei gegen erstinstanzliche Urteile ist zulässig für Streitigkeiten zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen sowie für Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung.

(2) Die Berufung ist binnen eines Monats nach Urteilsverkündung beim Gericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung beizufügen.

(3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

(5) Hat die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, kann das Berufungsgericht sie durch Beschluss zurückweisen.

(6) Für das Berufungsverfahren finden die §§ 9 und 10 entsprechend Anwendung.

§ 15 Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2) Die Verfahrensakte umfasst alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(3) Nach rechtskräftiger Erledigung sind Verfahrensakten von dem Vorstand der entsprechenden Gliederung mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 16 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit dem Beschluss über sie durch die Gründungsversammlung am 05.02.2014 in Kraft.

Grundsatzprogramm

Grundsatz

Die Partei „Die Bürger“ orientiert sich an den Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteienprinzip
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Ausübung einer Opposition

- Die Partei achtet die aktuelle Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

Grundsatzprogramm

Vision

Abgeleitet aus dem **Lebenshaus** eines jeden Menschen in der heutigen Gesellschaft gibt es für uns nur eine Vision: **Zufriedenheit der Bürger.**

Für uns stellt diese Vision einen ganz neuen Ansatz in der Politik dar und wir sind überzeugt, dass dies der Weg für unsere Zukunft sein muss.

Das Lebenshaus

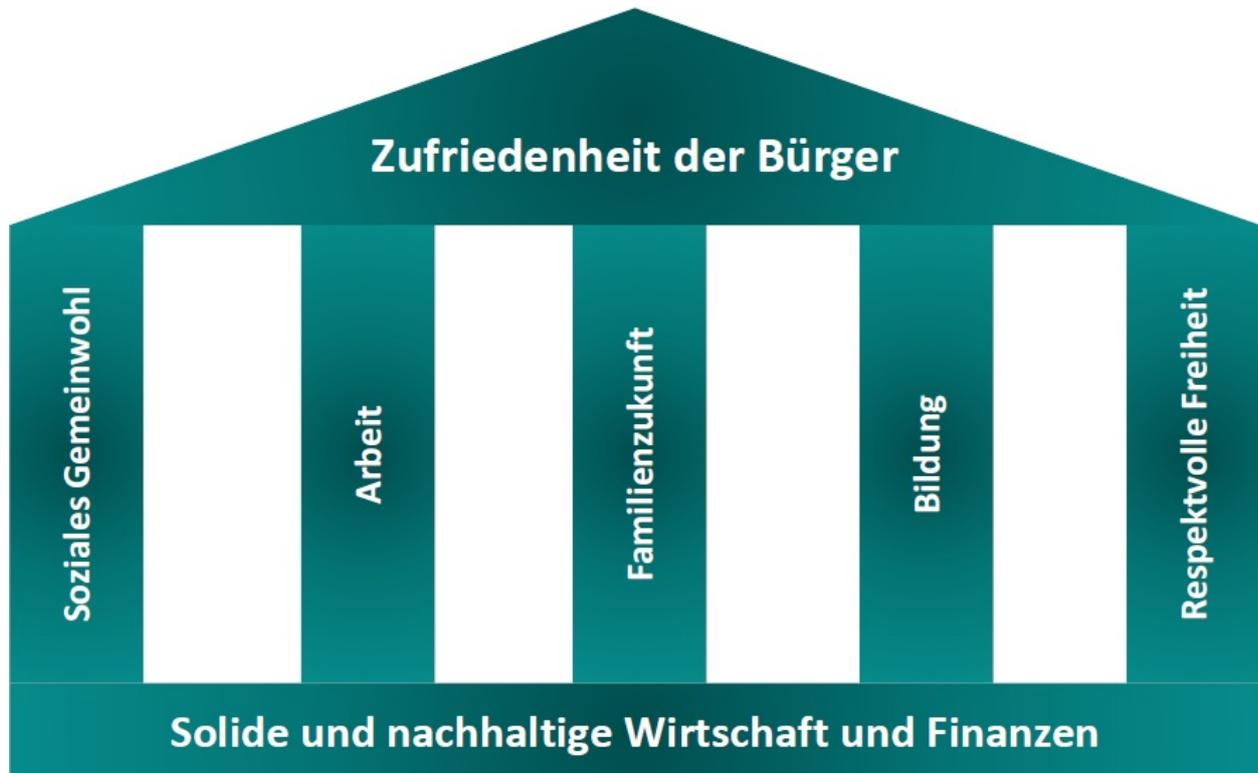


Jeder Mensch strebt für sich **Glück und Zufriedenheit** an. Basierend auf seiner individuellen **Gesundheit** erbaut sich jeder sein **Lebenshaus** mit den **tragenden Säulen Familie, Beruf, Freunde** und **Hobbies**. Diese tragenden Säulen müssen sich im Gleichgewicht befinden, damit das Haus stabil bleibt.

Ähnliche internationale Modelle finden sich auch unter dem Begriffen **„Work-Life-Balance“** oder **„Das Pegasus-Prinzip“**.

Alle Lebenshäuser stehen durch unsere Gesellschaft in direktem Zusammenhang. Organisatorisch sind sie integriert in den Gemeinden oder Städten, sowie in Land und Bund zu sehen. Daraus ergeben sich für uns konkrete Ziele, um den einzelnen Lebenshäusern den nötigen Raum und Grundlage zur nachhaltigen Entwicklung zu geben. Dieser Zusammenhang findet sich in unserem **Bürgerhaus**, das die konkreten Ziele vereinigt.

Das Bürgerhaus und seine Ziele



- **Zufriedenheit der Bürger**

Unsere Vision

- **Solide und nachhaltige Wirtschaft und Finanzen**

Dies ist die Basis. Ist sie nicht ausreichend, hat dies direkte Auswirkungen auf die tragenden Säulen. Fehlen z.B. die Mittel um Bildung ausreichend zu ermöglichen, hat dies unmittelbare Folgen für die Wirtschaft, da es nicht genügend qualifiziertes Personal gibt. So kann man Beispiele für alle Säulen finden.

Daher ist es eines unserer Hauptziele für eine solide Basis zu sorgen.

Grundsatzprogramm

- **Soziales Gemeinwohl**

Ziel ist eine Gesellschaft, die sozial miteinander umgeht. In der die Starken für die Schwachen da sind und die Schwachen dies anerkennen.

Gemeinwohl funktioniert immer nur miteinander.

Transparenz, ehrlicher Umgang untereinander und offene Kommunikation sind hier hilfreich. Daran werden wir arbeiten.

- **Arbeit**

Die Arbeit begleitet uns ein ganzes Leben, genauso muss sie uns aber für das Überleben reichen. Beides wollen wir ermöglichen.

- **Familienzukunft**

Die Familie ist der Kern unsere Gesellschaft. Sie sichert den Fortbestand unserer Gesellschaft und der Sozialsysteme. Sie ist die Keimzelle unserer aller Zukunft und steht daher für uns im besonderen Fokus. Sie ist unsere Zukunft und muss genauso Zukunft haben. Daran werden wir arbeiten.

- **Bildung**

Mit Bildung entwickeln wir uns weiter. Ohne Bildung gäbe es die heutige Gesellschaft nicht. Bildung macht den Unterschied zwischen dem triebgesteuertem Lebewesen und dem Menschen. Bildung ist heute die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg in Deutschland. Heute ist es unsere wichtigste Ressource. Aber ohne sie gäbe es auch die schönen Künste und vieles mehr nicht. Vernachlässigen wir die Bildung, bedeutet es sozialen und wirtschaftlichen Rückschritt.

Wir wollen mehr dafür tun.

- **Respektvolle Freiheit**

Wir leben als Menschen miteinander. Freiheit im eigentlichen Sinn ist grenzenlos. Das ist aber in unserem heutigen Zusammenleben nicht möglich. Freiheit auf der einen Seite und Achtung der Grenzen anderer Mitmenschen auf der anderen Seite ist eine Herausforderung und nicht ohne Kompromisse möglich. Das bedeutet für uns respektvolle Freiheit. Anerkennung der anderen Menschen und Empathie sind hier die Basis. Den Kompromiss zu finden, mit dem das Bürgerhaus stabil bleibt, das ist unser Ziel.